

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 03/22 (Aushang)

Datum / Zeit: Mittwoch, 23. Februar 2022 / 18.00 – 19.45 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Kevin Beck, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin
Diana Ritter, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 4.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 02/22

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 02/22 vom 09.02.2022 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vorzeitige Erschliessung Bölerstrasse 2. Etappe: Gesuch um Ausarbeitung eines Vorprojektes

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12. April 2000 gemäss Gesetz über die Baulandumlegung, LGBl. 1991 / Nr. 61, den Neuzuteilungsplan, die Lastenbereinigung und die Durchführung der Planaufgabe für das Baulandumlegungsgebiet Bölsfeld genehmigt. Der Neuzuteilungsplan und der Plan der Dienstbarkeiten lagen vom 2. bis 16. Mai 2000 öffentlich im Gemeindehaus auf.

Am 23. Juni 2004 wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht, dass vom 22. März 2004 bis 5. April 2004 für ein Teilgebiet der Baulandumlegung Bölsfeld eine weitere Planaufgabe wegen Neuzuteilungsänderungen erfolgte. Zu dieser Änderung war die Gemeinde durch den Verwaltungsgerichtshof-Entscheid (VBI 2002/72) vom 20. Dezember 2002 aufgefordert worden.

Mit Schreiben vom 8. März 2006 ersuchte die Gemeinde Eschen-Nendeln die Fürstliche Regierung den Neuzuteilungsplan der Baulandumlegung Bölsfeld, Eschen zu genehmigen und die grundbücherliche Durchführung der Baulandumlegung zu veranlassen. Die Regierung hat am 25. April 2006 entschieden, den Neuzuteilungsplan der Baulandumlegung Bölsfeld auf der Grundlage von Art. 10 des Gesetzes über die Baulandumlegung zu genehmigen, das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu beauftragen, die Baulandumlegung grundbücherlich durchzuführen.

Am 14. September 2021 haben 4 Grundeigentümer ein Schreiben mit der Bitte an den Gemeinderat gerichtet, ein Vorprojekt für die Strasse Böler ausarbeiten zu lassen, um die Grundlagen für weitere Entscheidungen in Sachen Vorfinanzierung der Strasse Böler zu schaffen.

Vorprojekt

Für die Realisierung der Strasse Böler wurde bereits im Jahr 2011 ein Vorprojekt für die Etappe 1 und Etappe 2 ausgearbeitet. Da diese Planungen bereits mehr als 10 Jahre zurück liegen, müssen die damaligen Planungen nochmals überprüft und im Bedarfsfall angepasst werden.

Budget

Im Budget 2022 der laufenden Rechnung im Konto Nr. 790.318.01 (Honorare Planung Tiefbauprojekte) ist ein Betrag von CHF 112'500.00 für Planungsarbeiten im Tiefbaubereich vorgesehen. Davon sind für diverse Planungsstudien CHF 15'000.00 reserviert. Da im Jahr 2011 bereits ein Vorprojekt ausgearbeitet wurde, wird für die Aktualisierung des Projektes mit Kosten von einigen Tausend CHF gerechnet, welche im laufenden Budget 2022 im erwähnten Konto abgebucht werden können.

Antrag

Das Gesuch um Ausarbeitung eines Vorprojektes für die Erschliessung der Strasse Böler (respektive eine Aktualisierung der bestehenden Planungen) sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Deponie Rheinau: Verwertung Bodenaushub und Auflandungen 2022-2026 / Eingriff in Natur und Landschaft

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

In Zusammenhang mit der Betriebsbewilligung der Schüttetappe 2 besteht die Möglichkeit, in den nächsten Jahren vorgängig zur Deponieschüttung einen Voraushub zu erstellen. Dadurch kann zum einen das Deponievolumen erheblich gesteigert werden und zum anderen kann das dadurch gewonnene Material aus sandigen Bodenaushub für Auflandungen im Eschner Riet verwendet werden.

Das Aushubmaterial soll auf ausgewählten landwirtschaftlichen Nutzflächen verwertet werden. Dabei ist geplant, das Material mit landwirtschaftlichen Maschinen flächig auszubringen (Übersandung des Bodens mit einer Einbaumächtigkeit von rund 3 cm) sowie an ausgewählten Standorten die Wegböschungen entlang Feldwegen anzuschütten (Terrainanpassung an die bestehenden Feldwege). Damit soll die maschinelle Bewirtschaftung erleichtert sowie der landwirtschaftliche Boden langfristig geschont werden. Die Projektidee wurde in Zusammenarbeit mit der Klaus Büchel Anstalt (Stefan Zeller), der Bürgergenossenschaft Eschen sowie dem Amt für Umwelt vorabgestimmt. Die Auflandungsarbeiten müssen gemäss den Anweisungen eines bodenkundlichen Baubegleiters erfolgen, sind zu dokumentieren und in Form eines Berichts dem Amt für Umwelt zuzustellen.

Die geplante Verwertung ist bewilligungsfähig. Als Grundlage für die Bewilligung wird ein Verwertungskonzept benötigt. Die Klaus Büchel Anstalt wurde 2021 damit beauftragt dieses zu erstellen. Das Verwertungskonzept wurde im Dezember 2021 fertiggestellt bzw. im Zuge des Bewilligungsverfahrens im Januar 2022 aktualisiert.

Das Verwertungskonzept 2020-2021 wurde bereits umgesetzt und abgeschlossen, hierfür wurde der Voraushub von rund 10'500 Kubikmeter aus dem restlichen Bereich der Schüttetappe 1 sowie dem Anfangsbereich der Schüttetappe 2 erstellt. Sowohl von Seiten der Landwirte als auch von der Seite der Klaus Büchel Anstalt sowie dem Amt für Umwelt konnten nur positive Rückmeldungen verzeichnet werden.

Das Amt für Umwelt hat am 7. Februar 2022 aufgrund des durchgeführten Verfahrens Stellung genommen und spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Standortgemeinde für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter folgenden Auflagen aus:

- Zur Auflandung darf ausschliesslich chemisch und biologisch unverschmutzter Boden verwendet werden;
- Besonders schützenswerte Lebensräume gemäss Art. 6 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft, wie beispielsweise Magerstandorte, Fliess- und Stillgewässer oder Feld- und Ufergehölze sind ungeschmälert zu erhalten;
- Innerhalb eines 5 Meter breiten Streifens entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen keine Bodenveränderungen vorgenommen werden;
- Innerhalb eines 3 Meter breiten Pufferstreifens entlang oberirdischer Gewässer dürfen keine Bodenveränderungen vorgenommen werden. Im Anschluss an den Pufferstreifen muss die Schüttung flach ausgestaltet werden, so dass im Abstand von 6 m (ab Ende Pufferstreifen) die Schütthöhe maximal 0.50 m beträgt und bei Regenwetter kein oberflächlicher Abfluss von Dünger und Pflanzenschutzmitteln in Richtung Pufferstreifen entstehen kann;
- Schützenswerten Naturdenkmäler sind in der heutigen Form vollumfänglich zu erhalten. Handelt es sich dabei um Bäume, so dürfen auch innerhalb des Wurzelraumes der Bäume keine Eingriffe erfolgen (Wurzeldurchmesser entspricht ca. dem Kronendurchmesser);
- Die Bewilligung gilt befristet bis am 31.12.2026;
- Die eingereichten Unterlagen vom 27.01.2022 sind integrierte Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und von diesem genehmigen zu lassen;

Budget

Im Budget 2022 sind im Konto Nr. 721.314.00 CHF 100'000.00 für das Projekt Deponievoraushub und Auflandungen vorgesehen.

Anträge

1. Dem Eingriff in Natur und Landschaft „Verwertung Bodenaushub Deponie Rheinau Eschen / Auflandungen Eschner Riet“ sei gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. b, c und e in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 des NSchG ohne eigene Auflagen der Gemeinde zuzustimmen.
2. Die Auflagen des Amtes für Umwelt seien zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.